

## **§ 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

- (5) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand setzt weiterhin in der Regel das Latinum voraus sowie die Kenntnis von mindestens einer weiteren, modernen Fremdsprache auf einem Niveau von mind. B1 gemäß Europäischem Referenzrahmen für Sprachen voraus. Sofern Lateinkenntnisse zur Bewältigung des Dissertationsthemas nicht erforderlich sind, können diese durch die Kenntnis einer anderen Fremdsprache auf einem Niveau von mind. B1 gemäß Europäischem Referenzrahmen für Sprachen, nachgewiesen z.B. durch das Abiturzeugnis oder vergleichbare Zeugnisse, ersetzt werden. Über die Ausnahme entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der schriftlichen Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers oder der oder des zur Betreuung Berechtigten, den der Promotionsausschuss nach § 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 beauftragt.